

120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (62 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Durch die dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Vorlage sollen einige Bestimmungen des Artenschutzübereinkommens, die eine vereinfachte Vertragsänderung ermöglichen, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden. Es sind dies Regelungen des Übereinkommens, auf die Art. 9 Abs. 2 B-VG — wonach einzelne Hoheitsrechte des Bundes durch Gesetz oder auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden können — nicht anzuwenden ist, da sie in

kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht nur Bundes-, sondern auch Landeskompetenzen berühren. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet, daß Änderungen der Anhänge zum Artenschutzübereinkommen künftig hin keiner Genehmigung des Nationalrates im Sinne des Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf am 5. Mai 1987 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (62 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 05 05

Dipl.-Ing. Flicker
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann